

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen vom 28.08.2023
in der Zeit vom 09.10.2023 bis 09.11.2023
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Iqony Energies GmbH, Saarbrücken Stellungnahmen vom 28.09.2023	
	<p>[...]</p> <p>die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 2	Zweckverband Wasserversorgung (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 29.09.2023	
	<p>[...]</p> <p>der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Neuaufstellung Gänsgraben“, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 3	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 09.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Gegen das im Betreff genannte Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets verlaufen 20-kV-/1-kV-Erdkabel sowie 1-kV-Freileitungen die durch die Syna GmbH betrieben werden.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.</p> <p>Dem Textteil des Bebauungsplanes haben wir entnommen, dass Niederspannungsfreileitungen in diesem Bereich nicht zulässig sind.</p> <p>Auf den Bestandsschutz der bestehenden Niederspannungsfreileitungen möchten wir hinweisen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	
A 4	Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, Aalen Stellungnahme vom 11.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr, bestehen grundsätzlich keine Bedenken/Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Es wird auf den hohen Parkdruck, der in diesem Gebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht hingewiesen. In einigen Straßen, die der Bebauungsplan umfasst ist bereits derzeit auf Grund der vorhandenen Straßenbreiten an vielen Stellen bereits ein gesetzliches Haltverbot gegeben. Bei entstehenden Tiefgaragen wird auf die Sichtfelder im Bereich der Ausfahrten hingewiesen. Nicht berücksichtigte Sichtfelder führen in der Regel zu erheblichen Problemen und Gefahrenstellen, die verkehrsrechtlich im Nachgang nicht mehr zu lösen sind.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 5	Vodafone West GmbH, Düsseldorf Stellungnahme vom 24.10.2023 – Az.: OEG-8229	
	<p>[...]</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2023.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p> <p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html.</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz</p>	

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>[...]</p>	
A 6	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Stuttgart Stellungnahme vom 25.10.2023</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>[...]</p>	
A 7	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 09.11.2023 – Az.: 621.131/2023/1488</p>	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Gesundheitsamt Amt für Vermessung und Flurneuerung</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege In der Vergangenheit wurde in unmittelbarer Nähe des Plangebiets ein Zwergfledermausquartier gemeldet. Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für geschützte Tierarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere etc.) beeinträchtigt werden bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Das individuenbezogene Zugriffsverbot für das von der Unteren Naturschutzbehörde benannten möglicherweise vorhandene Zwergfledermausquartier außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verstößt also nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Der § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Stadt / Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Laut Begründung fand am 15.05.2023 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung statt, allerdings wurde kein Gutachten dazu eingereicht. Die eingereichten Unterlagen reichen nicht aus, um eine abschließende Beurteilung durchzuführen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Laueremann, Tel. 07151 - 501 2107</p>	<p>Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nummer 2), oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nummer 3). Es ist ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der möglichen Zwergfledermausquartier außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans verschlechtert.</p> <p>Der Bebauungsplan verletzt zulasten von Fledermausarten nicht die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert, zu berücksichtigen. Dazu zählen auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben, dass bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen darauf zu achten ist, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z. B. Vogelneester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere etc.) beeinträchtigt werden bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden.</p> <p>Der Bebauungsplan verstößt nicht gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Bebauungsplan muss in absehbarer Zeit Vollzugsfähig sein. Mit der Beachtung der artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote wurde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vorausschauend ermittelt und bewertet ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auftreten können. Vorliegend ist ein Bestandsgebiet, dass vollständig aufgesiedelt ist. Im Bereich Gänsgraben, Schwalbenweg, Zeisigweg und Starenweg wurden in den vergangenen Jahren mehrere Bauvorhaben genehmigt, die eine Nachverdichtung zum Anlass hatten. Das Wohngebiet am nördlichen bzw. nordöstlichen Rand der Kernstadt Winnenden ist in Ende der 1950er Jahren entstanden und stetig gewachsen. Das Wohngebiet befindet sich aktuell im Umbruch. In den nächsten Jahren besteht auf Grund eines stetigen Generationenwechsels ein wachsender Neu-, und Umbaubedarf. Das Thema Wohnen, konkret die Bereitstellung von</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
		<p>Wohnbauflächen, hat eine hohe Priorität und sollte zielstrebig angegangen werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Die Stadt Winnenden verfolgt mit einem kommunalen Flächenmanagement die Strategie mit Flächen und Boden effizient und wirtschaftlich umzugehen. Ziel dieser Strategie ist es den Flächenverbrauch zu reduzieren und verstärkt Bauflächenpotenziale im Innenbereich zu aktivieren.</p> <p>Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet hat der Planverfasser am 15. Mai 2023 eine Begehung hinsichtlich potenziell nutzbarer Habitatstrukturen und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Plangebiet sind intensiv genutzte Ziergartenflächen mit Bäumen und Sträuchern vorhanden. Durch die überwiegend stark anthropogen überformten Ziergärten ist das Plangebiet als äußerst artenarm einzustufen. Quartiersbäume für Fledermäuse oder Bruthöhlenplätze für Vögel konnten nicht gesichtet werden. Der Gebäudebestand im Plangebiet wird ganz überwiegend von Gebäuden gebildet, die wiederum keine oder eine nur sehr eingeschränkte Eignung als Quartier oder Brutvogelplatz für Fledermaus- und Vogelarten aufweisen.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen werden die Gebietsdurchgrünung, die Verbesserung des Siedlungsklimas sowie die Wasserrückhaltung gesichert. Die baubedingt erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn wurden im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Eingriffe in Gehölzbestände müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. / 29. Februar stattfinden.</p> <p>Die im Gebiet zu erwartenden Arten sind als sehr häufige und anpassungsfähige Vogelarten einzustufen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach für diese Arten auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert, im Einzelnen zu berücksichtigen. Dies ist in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung vom 08.06.2020, In Kraft getreten am 01.10.2020, festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.074 "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße" der Stadtwerke Winnenden GmbH.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" - "Bauen im Grundwasser" - "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten" - "Bohrungen im Untergrund" <p>Ein entsprechender Hinweis (Gültigkeit RVO und Merkblätter) ist in den Textteil und zeichnerischen Teil (Abgrenzung) des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p>Bodenschutz Der Bereich ist bereits vollständig überbaut, daher bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbe-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. In den Planteil wurde eine entsprechende Kennzeichnung und in den Textteil ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Ebenso wurde in die Begründung zum Bebauungsplan das Kapitel Grundwasserschutz neu aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>reich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. Gesundheitsamt</u></p> <p>Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße“, Schutzzone III. Die entsprechenden Auflagen vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis und gesetzliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.</p> <p><u>3. Amt für Vermessung und Flurneuerung</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 8	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 15.11.2023	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf "Neuaufstellung Gänsgraben".</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu am 15.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. 2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <p>Dem Beschlussvorschlag gingen folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:</p> <p>Sachvortrag: In Winnenden sollen innerhalb eines Bestandsgebietes aus den 1950er Jahren durch die Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung des Baugebietes geschaffen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>werden. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind nach Plansatz 3.3.6. (G) gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Gänsgraben" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	